

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Metoki GmbH, Höhenweg 20, CH-8032 Zürich

Version vom 29. Mai 2020

Gültigkeit

1. Diese AGB bilden die rechtliche Grundlage einer jeden Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und der Metoki GmbH. Indem der Kunde eine Anfrage an die Metoki GmbH richtet oder ihr einen Auftrag erteilt, erklärt er automatisch seine Zustimmung zu diesen AGB.
2. Bestimmungen in diesen AGB können durch einen individuellen Zusammenarbeitsvertrag oder durch einen Projektauftrag ergänzt, abgeändert oder aufgehoben werden. Solche Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen und von der Gegenpartei bestätigt werden, um gültig zu sein. E-Mails genügen für die Schriftlichkeit.
3. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin. Die Parteien werden diese AGB so auslegen, dass der durch die nichtigen bzw. rechtsunwirksamen Bestimmungen angestrebte Zweck soweit möglich erreicht wird.
4. Diese AGB können durch die Metoki GmbH jederzeit angepasst werden. Die aktuelle Version ist unter www.metoki.ch/agb publiziert. Verbindlich ist die zum Zeitpunkt einer Auftragserteilung gültige Fassung; bei einer längeren Zusammenarbeit ist damit der Zeitpunkt eines Einzelauftrags gemeint.

Angebote

5. Die Erstellung von Offerten ist für den Kunden kostenlos und unverbindlich. Erfordert eine Offerte vorgängige Konzeptions- und Recherchearbeit, so erstellt die Metoki GmbH zunächst eine Offerte für diese Vorarbeiten.
6. Ohne anderslautende Vereinbarung gilt für alle Angebote der Metoki GmbH, dass Arbeiten gemäss effektivem Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 180.– exkl. MwSt abgerechnet werden. Auf Wunsch des Kunden erstellt die Metoki GmbH ein Arbeitsprotokoll, welches Datum, Dauer und Art der Arbeiten ausweist. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit den Stand der bereits aufgelaufenen Aufwände abzurufen.
7. Bei Arbeiten nach Aufwand kann der Kunde zwecks Kostenkontrolle ein maximales Stundenbudget für gewisse Arbeiten definieren. Metoki GmbH stellt in diesem Fall sicher, dass dieses Stundenbudget nicht überschritten wird und informiert den Kunden, falls das Stundenbudget für die vereinbarten Arbeiten nicht ausreicht. Ein Stundenbudget ist nicht als Kostendach zu verstehen.
8. Die Parteien können Pauschalpreise für bestimmte Arbeiten vereinbaren. Diese müssen von Metoki GmbH schriftlich offeriert und ausdrücklich als «Pauschalpreis» gekennzeichnet werden. Pauschalpreise gelten ungeachtet des effektiven Aufwands. Für Aufträge mit Pauschalpreisen werden kein Arbeitsprotokolle erstellt. Zusätzlich beauftragte Leistungen, welche über die vereinbarten Arbeiten hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet.
9. Ohne anderslautende Angaben sind Offerten der Metoki GmbH während 30 Tagen gültig. Kommt innerhalb der Gültigkeitsfrist einer Offerte kein verbindlicher Auftrag zustande, so ist die Metoki GmbH nicht mehr an das Angebot gebunden.

10. Sofern nicht ausdrücklich vermerkt, enthalten Offerten der Metoki GmbH ausschliesslich Eigenleistungen. Drittkosten (z.B. Lizenzgebühren für Fotos oder Software; Honorare für Übersetzer oder Fotografen) sind in diesen Offerten grundsätzlich nicht enthalten und gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Aufträge

11. Ein Auftrag muss durch den Kunden schriftlich erteilt werden, um gültig zu sein. Diese Bestätigung kann per E-Mail oder andere Formen der elektronischen Kommunikation erfolgen.
12. Kleinere Aufträge oder konkrete Umsetzungsanweisungen im Rahmen eines laufenden Projekts kann der Kunde auch mündlich erteilen. Metoki GmbH kann solche mündlichen Aufträge bzw. Anweisungen schriftlich protokollieren; ein solches Protokoll gilt als verbindlich, sofern der Kunde nicht innert 2 Arbeitstagen nach Zustellung widerspricht.
13. Vom Kunden vorgegebene Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Metoki GmbH ausdrücklich rückbestätigt worden sind. Hält der Kunde seine eigenen Termine für Lieferungen und Entscheidungen nicht ein, so ist auch die Metoki GmbH nicht mehr an ihre Terminzusagen gebunden.

Leistungserbringung

14. Die Metoki GmbH erbringt die angebotenen Leistungen in der Regel mit eigenem Personal.
15. Die Metoki GmbH kann Teilarbeiten ohne Ankündigung an Subunternehmen auslagern. Sie tritt in einem solchen Fall als Generalunternehmung auf und bleibt alleinige Ansprechpartnerin des Kunden. Sie stellt selbst sicher, dass Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Metoki GmbH (z.B. im Bereich der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes) auch von den Subunternehmen eingehalten werden. Die Metoki GmbH ist nicht verpflichtet, die Namen von Subunternehmen bekanntzugeben.

Abnahme

16. Der Kunde ist verpflichtet, von der Metoki GmbH vorgelegte Arbeitsergebnisse innert angemessener Frist sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich mitzuteilen. Ohne anderslautende Vereinbarung beträgt diese Frist 14 Kalendertage.
17. Die Metoki GmbH ist berechtigt, die Ausführung weiterer Arbeitsschritte innerhalb eines laufenden Projekts so lange aufzuschieben, bis der vorgängige Arbeitsschritt vom Kunden abgenommen bzw. entschieden worden ist.

Gewährleistung

18. Die Metoki GmbH übernimmt nur die Gewähr für die von ihr (und allfälligen Subunternehmen) selbst erstellten Arbeitsergebnisse.
19. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Arbeitsergebnisse bzw. Komponenten von Dritten, welche eingekauft oder kostenlos genutzt werden. Dies gilt beispielsweise für Software, Fotos oder Übersetzungen.
20. Für Arbeitsergebnisse in Form von Software (z.B. Websites, Apps) gilt die Gewährleistung nur für die zum Zeitpunkt der Abnahme gültige Konfiguration (= Versionen der beteiligten Software-Komponenten) und nur für ausdrücklich vereinbarte Geräte bzw. Browser.

21. Die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen (beispielsweise im Bereich des Datenschutzes, des Urheberrechts oder der Lauterkeit von Werbung) liegt in der Verantwortung des Kunden. Metoki weist nach bestem Wissen auf potenzielle juristische Probleme hin, übernimmt aber keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Hinweise.

Vergütung

22. Rechnungen der Metoki GmbH sind ohne anderslautende Vereinbarung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Für sie gilt ein umfassendes Verbot der Verrechnung.
23. Bei verspäteter Zahlung kann die Metoki GmbH Mahngebühren und Verzugszinsen erheben. Zudem ist die Metoki GmbH berechtigt, nach einer einmaligen Zahlungserinnerung an den Kunden dessen laufende Aufträge so lange zu sistieren, bis die Zahlung eingetroffen ist; allfällige Terminzusagen seitens Metoki GmbH werden in einem solchen Fall hinfällig.
24. Metoki GmbH ist berechtigt, 25 Prozent des Auftragsvolumens als Anzahlung unmittelbar nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen. Diese Anzahlung wird innert 7 Kalendertagen zur Bezahlung fällig; Metoki behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug per sofort kostenlos vom Vertrag zurückzutreten.
25. Bei Arbeiten nach Aufwand ist Metoki GmbH berechtigt, die bereits erbrachten Leistungen monatlich in Rechnung zu stellen. Bei Arbeiten zum Pauschalpreis kann Metoki GmbH monatliche Teilrechnungen stellen.
26. Alle Arbeitsergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum respektive im alleinigen Nutzungsrecht der Metoki GmbH.
27. Die Zeit, welche die Metoki GmbH im Rahmen eines Auftrags für Reisen aufwenden muss, gilt als Arbeitszeit und wird dem Kunden verrechnet. Hingegen stellt die Metoki GmbH für Reisen innerhalb der Schweiz keine Reisespesen in Rechnung.
28. Im Falle eines Projektabbruchs schuldet der Kunde die Vergütung der bereits erbrachten Leistungen gemäss effektivem Aufwand. Dies gilt auch für Projekte, für die ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Die Abrechnung erfolgt zum Stundensatz gemäss Ziff. 6.

Gestaltungskredit

29. Metoki GmbH hat das Recht, auf Arbeitsergebnissen einen Gestaltungskredit inkl. einen Link auf www.metoki.ch zu platzieren.

Referenzprojekte

30. Metoki GmbH hat das Recht, Arbeiten für Kunden als Referenzprojekte in der eigenen Marketing-Kommunikation einzusetzen. Dies schliesst die Nennung des Kunden inkl. Logo sowie Abbildungen der Arbeitsergebnisse mit ein.
31. Metoki GmbH wird in diesem Zusammenhang keine vertraulichen Informationen offenlegen.

Nutzungsrechte

32. Durch die Bezahlung des vereinbarten Projekthonorars erwirbt der Kunde ein uneingeschränktes, nicht-exklusives Nutzungsrecht an den von der Metoki GmbH geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken.

33. Die Metoki GmbH ist berechtigt, im Rahmen eines Kundenprojekts geschaffene Arbeitsergebnisse auch für andere Kundenprojekte zu verwenden, soweit dadurch keine Geschäftsgeheimnisse oder Marken-/Design-Rechte des Kunden tangiert sind.

Lizenzen

34. Nutzungslizenzen (z.B. für Bilder, Musik, Schriften, Software) werden vom Kunden direkt beim jeweiligen Anbieter erworben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, zeitlich befristete Lizenzen rechtzeitig zu verlängern oder aber die Nutzung der lizenzierten Objekte termingerecht einzustellen.
35. In gewissen Fällen können Kunden eine von Metoki GmbH lizenzierte Software kostenlos mitbenutzen. Metoki GmbH behält sich das Recht vor, diese Mitbenutzung jederzeit zu kündigen, beispielsweise bei der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Kunden oder wenn die Metoki GmbH auf eine Verlängerung ihrer Lizenz verzichtet. Möchte der Kunde die Software weiterhin nutzen, so ist er selbst für den Erwerb einer geeigneten Lizenz verantwortlich und trägt auch die Kosten selbst.

Vertraulichkeit

36. Beide Parteien behandeln alle Informationen, Dokumente und Daten, welche sie im Rahmen der Zusammenarbeit von der Gegenpartei erhalten, grundsätzlich vertraulich. Diese Vertraulichkeit gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.
37. Endet die Zusammenarbeit, so werden vertrauliche Dokumente retourniert und vertrauliche Daten gelöscht.
38. Als vertraulich gelten auch die Offerten der Metoki GmbH.

Konfliktmanagement

39. Alle Verträge der Metoki GmbH wie auch diese AGB unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht.
40. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Metoki GmbH.
41. Im Falle einer Streitigkeit nehmen die Parteien auf Wunsch einer Partei vor dem Beschreiten des Rechtswegs an einer Mediation teil. Dies gilt auch dann, wenn zur Wahrung von Fristen bereits eine obligatorische Schlichtung oder eine Betreuung eingeleitet worden ist.